

Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg

Schule in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg



Hygieneplan

Ernst-Barlach-Gymnasium

23923 Schönberg
Goetheplatz 5

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung..... | 3 |
| 1. Hygienemanagement | 3 |
| 2. Basishygiene | 4 |
| 2.1 Hygieneanforderungen im Außenbereich | 4 |
| 2.2 Hygieneanforderungen im Gebäude | 4 |
| 2.3 Sanitärbereiche | 5 |
| 3. Risikominimierung | 6 |
| 3.1. Erste Hilfe | 6 |
| 3.2 Reinigung und Desinfektion | 6 |
| 3.2.1 Allgemeines | 6 |
| 3.2.2 Händehygiene..... | 6 |
| 3.2.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen..... | 7 |
| 3.3 Sonstige Hygienemaßnahmen..... | 8 |
| 3.3.1 Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung | 8 |
| 4. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes..... | 9 |
| 4.1 Gesundheitliche Anforderungen an Lehr- und Aufsichtspersonal | 9 |
| 4.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht | 9 |
| 4.3 Belehrung | 9 |
| 4.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen..... | 9 |
| 4.4.1 Wer muss melden?..... | 9 |
| 4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahme-Einleitung | 11 |
| 4.4.3 Besucherverbot und Wiedenzulassung..... | 11 |
| 4.5 Schutzimpfungen..... | 11 |

Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch unser Gymnasium, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung des Schulträgers und Schulleiters, der Eltern sowie der Lehrkräfte und Schüler.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. den Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

1. Hygienemanagement

Der Leiter der Einrichtung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen.

Für das Hygieneteam wurden durch den Schulleiter berufen:

- Kathi Jandausch (Gesundheitsbeauftragte)
- Ulrike Rathke (Sicherheitsbeauftragte)
- Bernhard Zimmermann (Schulsozialarbeiter)
- Norbert Nadolny (Hausmeister)

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellen und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung und Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit den Elternsprechern

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich der Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Beschäftigten werden mindestens einmal in 2 Jahren hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

2. Basishygiene

2.1 Hygieneanforderungen im Außenbereich

Lärm:

Der maßgebliche Außenlärmpegel darf den Unterricht bei teilgeöffneten Fenstern nicht unzulässig stören.

Lufthygienische Belastungen:

Die Beeinträchtigungen durch gasförmige Luftverunreinigungen, Staub und Geruch müssen unwesentlich sein, damit eine freie Lüftung der Klassenräume über Fenster ohne Belastungen realisiert werden kann. Dies ist im Schulgebäude gewährleistet.

Pausehof

- Es sind in ausreichender Anzahl Sitzgelegenheiten auf den Schulhöfen und im Grünen Klassenzimmer vorhanden.
- Die Oberfläche des Pausenhofs muss staub arm sein und sollte schnell abtrocknen.
- Abfalleinwurfbehälter sind ebenfalls in ausreichender Anzahl vorhanden.
- Der Hausmeister/**Herr Nadolny** überprüft und realisiert diese Festlegungen in seinem Zuständigkeitsbereich
- Die vorhandenen Sportgeräte werden ebenfalls regelmäßig geprüft
- Bepflanzung
- Pflanzungen ohne Gefährdung für die Schüler (Giftigkeit, Verletzungen)
Überprüfung und Kontrolle durch den Hausmeister/**Herr Nadolny**

2.2 Hygieneanforderungen im Gebäude

Unterrichtsräume

- Müll- und Abfallbeseitigung
 - Der Hausmeister sichert die ausreichende Bereitstellung von Abfalleinwurfbehältern in den Klassenräumen
- Raumklima
 - Lüftung:
 - Die freie Lüftung der Klassenräume über Fenster ist ausreichend.
 - Die Lüftung (Stoß- und Querlüftung) sollte vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen erfolgen.
- Heizung
 - Die Raumlufttemperaturen sollten bei Unterrichtsbeginn nicht über 18° C liegen.
- Mobiliar

- Schulmöbel und Tische müssen der jeweiligen Personengröße entsprechen.
- Sie müssen leicht zu reinigen und zu pflegen sein.
(*Verschiedene Möbelgrößen in jedem Klassenraum vorhanden*)

2.3 Sanitärbereiche

Mädchen

je 15 Mädchen = 1 WC

Der Hausmeister kontrolliert und realisiert die Bereitstellung von hygienischen Ausrüstungsgegenständen, wie Seifenspendern, Handtrocknungsmöglichkeiten, Hygieneeimern.

Jungen

- je 30 Knaben = WC und Urinale
- Ausstattung siehe Mädchen

(je 40 Knaben = WC und Urinale)

Flure

Der Hausmeister sichert die ausreichende Bereitstellung von Abfalleinwurfbehältern in den Fluren

Die Unterbringung der Oberbekleidung erfolgt außerhalb des Klassenraumes. Notwendige Kleiderhaken sind in ausreichender Anzahl montiert.

3. Risikominimierung

3.1. Erste Hilfe

- Verbandskästen – im Sekretariat
- Weitere kleine Verbandskästen befinden sich zusätzlich in naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen (R201; 204; 206) und im Kunstraum sowie im Raum 301
- Die Ausstattung hat entsprechend der DIN 13157 zu erfolgen.
- *Im Sekretariat ist zusätzlich ein alkoholisches Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion vorhanden (AHD 2000)*
- *Weiterhin befindet sich in den Lehrerzimmern ein Händedesinfektionsmittel.(AHD 2000).*

- Ausbildung in erster Hilfe
- UW 109 (1999): bis 20 Versicherte - 1 Ersthelfer
 - 20 Versicherte - 10 % Ersthelfer
- Diese Regelung trifft auf Schule nicht zu. Die Ersthelferausbildung wird für Fachlehrer der Naturwissenschaften und Sport finanziert (zweijähriger Schulungsrhythmus)-
- letzte Schulung April 2019

3.2 Reinigung und Desinfektion

3.2.1 Allgemeines

Eine gründliche Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl, Urin sowie mit Blut.

Die Desinfektionsmittel sind nach dem Anwendungsgebiet aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen. Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführung sind.

3.2.2 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem warmen

und kalten Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Handtuchspender sowie Abwurfbehälter für Handtücher.

Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen.

(Problem: Fließendes warmes Wasser ist auf den Schülertoiletten nicht vorhanden!)

Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

Händedesinfektion ist erforderlich durch Personal und Schüler

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch
- wenn Handschuhe getragen werden,
- nach Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.

Ca. 3 - 5 ml des Händedesinfektionsmittels sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist eine halbe Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Grobe Verschmutzungen (z.B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränkten Einmalhandtuch zu entfernen. Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu empfehlen.

Ein Spender mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank) sein.

3.2.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für das Schulgebäude ist durch die Reinigungsfirma ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen, (siehe Anlage)

Er hat folgende Angaben zu enthalten:

- Auflistung aller zu reinigenden Räume mit dazugehörigem Reinigungsmittel
- Art der Reinigung (z.B. Feuchtreinigung)
- Das Erstellen dieses Planes und die Einhaltung der Festlegungen
- Sanitäreinrichtungen: Angabe von Desinfektionsmitteln
- Konzentration, Einwirkzeit

- zu desinfizierende Fläche (Kontaktflächen)
- Reinigungsmittel für andere Flächen im Sanitärbereich

Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden.

Teppichböden sollten täglich gereinigt werden.

2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung vorzunehmen.

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Blut, nach Entfernung durchzuführen - anschließende Händedesinfektion.

Für die Desinfektion sind DGHM - (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie) gelistete Mittel zu verwenden.

Kontrolle : Hausmeister

3.3 Sonstige Hygienemaßnahmen

3.3.1 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potentielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.

Der Hausmeister führt regelmäßig Befallskontrollen durch (monatlich) und dokumentiert diese.

Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.

Bei Befall ist ein kompetenter Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung zu beauftragen.

Das Gesundheitsamt ist über einen Befall zu informieren.

4. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

4.1 Gesundheitliche Anforderungen an Lehr- und Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 4 (1) des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 2) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 4(2) genannten Erreger ausschieden bzw. in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

4.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können.

Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Informationen potentiell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das EBG die Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem in der in den Absätzen 1 bis (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

4.3 Belehrung

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

4.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

4.4.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankung unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg:

- 1 Beschäftigter bzw. Erziehungsberechtigter bei der Schulleitung
- 2. Schulleiter beim Gesundheitsamt

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahme-Einleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann in Form von gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung, . Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen, Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

4.4.3 Besucherverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes ist vorzulegen.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben.

4.5 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Es existiert in Deutschland derzeit keine Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommision Deutschlands (STKO) veröffentlicht (Anlage 8) und von den Länderbehörden öffentlich empfohlen. (Vgl. auch Anlage Schutzimpfungen, Broschüre)

Ergänzend zu diesem Hygieneplan gelten die Regeln zur Eindämmung der Corona-Pandemie ab 2020.

Schönberg, 12.09.2019, Aktualisierung am 20.04.2020, 27.07.2020, 08.10.2020, 08.03.2021

M. Pegel
Schulleiter